veränderte Richtung bekommen und vielleicht aus höhern Humanitätsgründen eine solche Ansicht verlassen werden, so wird man alle derartige Strafen nicht mehr für entehrend halten; sie aber auf einzelne Classen zu beschränken, das, glaube ich, steht nicht in menschlicher Willkür. Aber auch Modificationen in der Behandlung der Sträflinge scheinen mir, wenn auch nicht practisch unausführbar, doch dem Zwecke der Strafe entgegen. Man muß bei allen derartigen Strafen die Behandlung der Sträflinge, z. B. was die Kost und andere Bedürfnisse betrifft, auf ein gewisses Maaß herabsetzen, und zwar nach den Verhältnissen, in denen sich die niedrigste Volksclasse bewegt, will man nicht diese Behandlung für manche Personen zu einer Wohlthat anstatt zu einer Strafe machen. Unter ein solches Maaß kann man ohne Härte nicht herabgehen, und über dasselbe nicht hinausgehen, ohne den Zweck der Strafe zu verfehlen; und eben so wird man von allen Sträflingen aller Grade strenge Arbeit verlangen, will man nicht dem Zweck der Besserung entgegentreten oder die Einrichtung der Strafanstalten unzweckmäßig treffen. Man wird aber auch immer in beiderlei Rücksichten auf die körperliche Beschaffenheit, auf die Fähigkeiten einzelner Sträflinge mehr Rücksicht nehmen müssen. Ich habe aus diesem Grunde die vollständige Ueberzeugung, daß eine Zeit kommen wird, wo man nur zwei Freiheitsstrafen kennen wird, Freiheitsstrafen ohne Arbeit und Freiheitsstrafen mit Arbeit. Aber eben so sehr bin ich der Ueberzeugung, daß der Augenblick zu einer so durchgreifenden Veränderung noch nicht gekommen ist. Es erfordert eine solche Veränderung besonders auch, daß man über das System der Strafverbüßung sich entscheide. Ich habe schon bei dem vorigen Landtage darauf aufmerksam gemacht und mir einen Antrag erlaubt, der nur mit einer geringen Majorität abgeworfen wurde, daß es nöthig für die Fortschritte des Systems des Gefängnißwesens, näher in's Auge zu fassen und zu fragen, ob das sogenannte Pönitentiarsystem künftig unsern Strafeinrichtungen zu Grunde zu legen sei. Ich bin überzeugt, daß unsere umsichtige Staatsregierung diese Frage bereits in's Auge gefaßt hat, und noch näher darauf eingehen und das der Moment sein wird, wo man einem bestimmten System zugeführt werden wird. Das wird auch der Moment sein, um tief eingreifende Veränderungen vorzunehmen. Sollte man nämlich, wie ich nicht ungeneigt bin zu glauben, wenigstens bis zu einem gewissen Grade zu dem pensylvanischen System übergehen, so muß eine Verkürzung der Strafen damit verbunden werden. Es wird dann der Augenblick sein, das, was ich angedeutet habe, in's Leben zu führen. Gleichwohl sind die bis jetzt bestehenden Uebelstände so bedeutend, daß ich nicht glaube, daß die Abhülfe derselben noch länger aufgeschoben werden kann. Aus diesem Grunde scheint mir ein Gesetz darüber nothwendig; ich halte aber ein solches Gesetz nur für ein Auskunftsmittel. Bei einem solchen Auskunftsmittel muß man möglichst wenig tief in das Bestehende eingreifen, weil man voraussieht, daß noch ein zweiter Schritt geschehen muß. Diese Rücksicht bestimmt mich, den consequenteren, aber weiter greifenden Vorschlag des Entwurfs mit dem minder consequenten, aber minder tief greifenden Vorschlag der Deputation zu vertauschen und für denselben mich zu verwenden. Noch ein anderer Grund ist bereits von meinem Vorgänger namhaft gemacht worden, nämlich die Nachtheile, welche eine zu große Strafverlängerung mit sich führe. Ich verkenne zwar nicht, daß nach dem Vorschlage der Deputation eine solche Strafverlängerung in vielen Fällen erfolgen muß, namentlich in den Fällen, wo Zuchthausstrafe ersten und zweiten Grades concurrirt, und auch bei Concurrenzen von Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe, weil die Geltung der letztern erhöht wird. Dies ist aber unvermeidlich, und ich habe das Vertrauen zu unsern stets zur Milde geneigten Gerichten, daß sie in Fällen, wo exorbitante Straflängen hervorgehen, durch den ihnen durch die Relativität der Strafen gegebenen Spielraum diesem Uebelstande abhelfen werden. Noch aber muß ich gegen eine Ansicht, die von dem geehrten Mitgliede v. Criegern dargelegt wurde, im Interesse der Gefängnißkunde mich erklären. Er führte an, daß er eine längere Strafe für den Zweck der Besserung nicht gut halte. Dem muß ich widersprechen. Gerade den Zweck der Besserung fördert eine längere Strafe besser, als eine kurze. Bei kurzen Freiheitsstrafen, z. B. wie wir sie häufig haben von nur mehrern Monaten, ist alles Hinwirken auf Besserung unwirksam, und die Directoren von Strafanstalten sind darüber einverstanden, und eben so die ganze Literatur des Gefängnißwesens. Freilich die zu langen Freiheitsstrafen können Härte mit sich führen, das verkenne ich nicht, und in diesem Bezug stimme ich ihm bei, so wie auch den von der Deputation beliebten Aenderungen.

Staatsminister v. Könneritz: Bei dem Criminalgesetzbuche ist nach dem Beispiele fast aller Staaten, die sich mit der Strafgesetzgebung befaßt haben, als nothwendig vorgeschlagen worden, daß zwischen Gefängniß- und Zuchthausstrafe noch eine andere Freiheitsstrafe zwischen inne stehe, Arbeitshaus- oder eine Freiheitsstrafe, die mit gezwungener Arbeit verbunden sei. Es wurde von dem letzten hochgestellten Sprecher erwähnt, daß es nicht gut sei, drei verschiedene Arten Freiheitsstrafen zu haben. Ich glaube, man wird nie darüber hinwegkommen, und selbst wenn man das Pönitentiarsystem einführen wollte, würde man nothwendig zwischen der bloßen Freiheitsberaubung und dem Pönitentiarsystem noch eine Freiheitsstrafe mitten inne haben mit gezwungener Arbeit, weil das Pönitentiarsystem einzuführen für nicht verstockte Verbrecher in der That eine Härte wäre, die das Ministerium nicht vertheidigen könnte. Ohne auf die Vorzüge oder Nachtheile des Pönitentiarsystems einzugehen, mache ich nur darauf aufmerksam, daß es eine unglaubliche Härte ist, lange Zeit ganz allein verbleiben zu müssen und sich des natürlichsten Rechts der Mittheilung beraubt zu sehen. Es war nun bei Vorlegung des Strafgesetzbuchs zu erwägen: in welchem Verhältnisse sollen die verschiedenen Freiheitsstrafen zu einander stehen? Nicht allein daß man schon bei der Bestimmung der Strafen auf einzelne Verbrechen eigentlich auf diese Frage hätte kommen müssen,